

### Teil A - Erläuterung der Planzeichnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet "Gebiet für Windenergieanlagen" (§ 11 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmenfläche M1

**Zeichnerische Hinweise**

Die zeichnerischen Hinweise sind nicht rechtsverbindlich. Ihre Darstellung dient dem besseren Verständnis der Planart.

Möglicher Aufbau einer Windenergieanlage

Die tatsächlich benötigten Flächen können bei der Umsetzung hinsichtlich Größe und Zuschnitt von der Darstellung abweichen. Der Flächenbedarf ist insgesamt als Summe festgesetzt und darf nicht überschritten werden.

Rotordradius: ca. 60m  
Bauwerksradius: ca. 100m  
Angenommene Hauptwindrichtung: Westsüdwest (248°)

### Teil B - Schriftliche Festsetzungen

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der BauNVO - § 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 BauNVO

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

**1.1. Gebietstyp und Zweckbestimmung**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt.

**1.2. Allgemein zulässige Nutzungen**  
Zulässig sind:  
- Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen betrieblichen Einrichtungen und Nebenanlagen für die Aufstellung und den Betrieb der Windenergieanlagen inklusive der Zuwegung der Anlagen;  
- Landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie nicht den Vorrang der Windenergienutzung beeinträchtigt;  
- Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen;  
- die Herstellung und Nutzung von landspezifischen Kompensationsflächen.

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**2.1. Höhe der baulichen Anlagen (Windenergieanlagen)**  
(§ 13 BauNVO)  
2.1.1 Als maximale Gesamthöhe der baulichen Anlagen werden 200 m festgesetzt.  
2.1.2 Als Gesamthöhe gilt der Abstand zwischen der Geländeoberfläche am Fundament und der maximalen Höhe der Rotorspitzen der Anlage.

**2.2. Zulässige Grundfläche**  
(§ 19 BauNVO)  
2.2.1 Die dauerhaft befestigte Grundfläche für das Fundament einer Windenergieanlage darf je Anlage 350 m² nicht überschreiten. Die vom Rotor überschnittene Fläche ist nicht zur befestigten Grundfläche hinzuzurechnen.  
2.2.2 Die zusätzlich dauerhaft mit Schotter befestigte Grundfläche für bauliche Anlagen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage dienen (Kornschichtfläche und Zufahrten), darf insgesamt 5.500 m² nicht überschreiten.  
Für zeitlich begrenzte Anlagen (wie z.B. Vormontage- und Lagerflächen) ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche zulässig, sofern der ursprüngliche Flurzustand wiederhergestellt wird.

**3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**  
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

**3.1. Fundament und Rotoren der Windenergieanlagen**  
(Bauliche Anlagen nach 2.2.1)  
Windenergieanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Bauflächen) errichtet werden. Dies gilt für das Fundament und die Rotoren einer Windenergieanlage.

- 3.2. Anlagen zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen**  
(Bauliche Anlagen nach 2.2.2)  
Zusätzliche dauerhafte und zeitlich begrenzte bauliche Anlagen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage dienen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4. FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN ODER UNTERIRDISCHEN VERSORGENGSANLAGEN UND -LEITUNGEN**  
- § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB  
Alle Ver- und Entsorgungsleitungen von Windenergieanlagen sind unterirdisch zu führen.
- 5. FLÄCHEN ODER MASSAHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 5.1. Herstellung der Fundamente von Windenergieanlagen**  
(Bauliche Anlagen nach 2.2.1)  
Fundamente von Windenergieanlagen sind mit Boden abzudecken.
- 5.2. Herstellung der Anlagen zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen**  
(Bauliche Anlagen nach 2.2.2)  
Anlagen zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (Zufahrten sowie Stell- und Lagerflächen) sind mit Schotter herzustellen.
- 5.3. Regelungen für die Baufeldräumung zum Schutz von Felderleihen**  
Die Baufelder (dauerhafte wie auch temporär für die Errichtung der Windenergieanlagen benötigte Flächen) dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Felderleihen (Anfang März bis Ende Juni) geräumt werden.  
Kann der Brutzeitraum der Felderleihen nicht eingehalten werden, sind die Baufelder ab 01. März bis zur Baufeldräumung/Aufschotterung, längstens aber bis Mitte Juli durch mehrmaliges Fäulen oder Gucken von Vegetation frei zu halten.
- 5.4. Rückbau der vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen**  
Die nur vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut werden.  
Im Falle einer vorübergehenden Befestigung mit Schotter ist der Oberboden vor Beginn der Bauarbeiten abzuschleppen und seitlich zu lagern. Nach Rückbau des Schotterbelags sind der Untergrund aufzulockern und der Oberboden wieder aufzutragen.  
Für die nicht mit Schotter befestigten Teile der Flächen ist der Boden nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern, um Verdichtungen zu beseitigen.
- 5.5. Externe Ausgleichsmaßnahme (M1):**  
Entwicklung einer Feldhecke mit vorgeplanter Streuobstwiese  
Pflanzung einer dreieckigen Feldhecke aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen am südlichen Rand der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenfläche M1.  
Der Feldhecke vorgelagert:  
Pflanzung von Obstbäumen unter Verwendung regionaltypischer Sorten und Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Wiese.  
Verwendung von zertifiziertem, regionalem Saatgut für Biotoprasen.  
Die Gehölzliste gemäß Hinweis 4.2 d) zu berücksichtigen werden.
- 6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**  
- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- 6.1. Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen**  
Die Maßnahmen zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.  
Eine Tageskennzeichnung durch Tagesfeuer ist nicht zulässig.  
Eine Nachtkennzeichnung durch Hindernisfeuer oder Gefahrenfeuer ist mit den umliegenden Windenergieanlagen zu synchronisieren.
- 6.2. Schattenwurf**  
Es ist mit geeigneten Maßnahmen (bspw. einer Abschaltautomatik) sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag an schutzbedürftigen Nutzungen nicht überschritten wird.
- 6.3. Eiswurf**  
Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- 7. ZUORDNUNGSFESTSETZUNG**  
3450 m² (von ca. 9.600 m²) der Ausgleichsmaßnahme M1 nach Festlegung B 5.5 auf dem Flurstück Nr. 299 (Gemarkung Rüssingen), werden den Eingriffen im baulichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Rüssinger Berg - Teilbereich Rüssingen“ zugeordnet.

### Teil C - Örtliche Bauvorschriften

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Rüssinger Berg - Teilbereich Rüssingen“ identisch.

**1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN SOWIE VON WERBEANLAGEN**  
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 LBauO

**1.1. Farbgebung von Windenergieanlagen**  
Es sind ausschließlich hellgraue reflektionsarme Farben zu verwenden.  
Abweichend davon, ist eine hersteller- oder betriebspezifische Farbgebung zulässig, sofern eine besondere Integration in das Landschaftsbild gewährleistet ist.

**1.2. Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung an den Gondelseiten der Windenergieanlagen zulässig.

- ### Teil D - Hinweise
- 1. IMMISSIONSSCHUTZ**  
Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 22 BImSchG sind bei der Planung von Windenergieanlagen zu beachten. Zur Beurteilung der Lärmbeeinträchtigungen sind die Richtwerte der TA Lärm heranzuziehen. Der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben ist vom Bauherr bzw. Betreiber der Windenergieanlage durch ein projektbezogenes Gutachten zu erbringen.
- 2. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**  
Die folgenden Punkte sind in die Bauauftragpläne als Auflagen zu übernehmen.  
Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erarbeiten der Baukörper/Bauherrn, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesarchologie Außenstelle Speyer rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit diese ggf. überwacht werden können.  
Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2008 (GVBl. 2008, S. 391) hinzuweisen. Danach ist jeder zulage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.  
Absatz 1 und 2 entbinden Baukörper/Bauherr bzw. entsprechenden Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz.  
Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bau-verzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Baukörper finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt (Mutterbodenabtrag).
- 3. BODENSCHUTZ**  
Bei allen Bodenarbeiten, auch bei der Bauunterhaltung und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben nach § 202 BauGB i.V.m. DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des BImSchG und der BImSchV zu beachten.  
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- 4. MASSNAHMEN ZUM NATUR- UND ARTENSCHUTZ**
- 4.1. Schutz von Fledermäusen**  
Die Auswertungen der durchgeführten Fledermauserfassungen zeigen, dass aufgrund der flächig verteilten und (saisonal) hohen Aktivität kollisionsgefährdeter Fledermausarten (Zwerg- und Raufußfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler), ab Inbetriebnahme der Anlagen saisonale Restriktionen (Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Bedingungen) zur Vermeidung signifikant erhöhter Konfliktpotenziale notwendig werden.  
Die Parameter zur saisonalen Betriebsbeschränkung sowie das daran anschließende Monitoring werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmt und verbindlich festgelegt.  
Unter Beachtung und Realisierung dieser Restriktionen ist aber eine Verträglichkeit hinsichtlich des Fledermausschutzes nach Maßgabe des § 44 BNatSchG gegeben.  
Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden für die Artengruppe nicht erforderlich.
- 4.2. Pflanzliste für die externe Ausgleichsmaßnahme**
- |                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| <b>Straucharten</b>       | <b>Roter Hainbühl</b> |
| <i>Cornus sanguinea</i>   | Rote Heckenrosche     |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Schnehe               |
| <i>Prunus spinosa</i>     | Händlchen             |
| <i>Rosa canina</i>        | Hasel                 |
| <i>Corylus avellana</i>   | Schwarzer Hölunder    |
| <i>Sambucus nigra</i>     | Feldahorn             |
| <b>Baumarten</b>          | Löcherleiche          |
| <i>Acer campestre</i>     | Hainbuche             |
| <i>Prunus avium</i>       | Wildpfefel            |
| <i>Carpinus betulus</i>   | Waldmeister           |
| <i>Malus sylvestris</i>   | Speierling            |
| <i>Pyrus communis</i>     |                       |
| <i>Sorbus domestica</i>   |                       |
- Regionaltypische Arten (bspw. nach Grünordnungsplan zum Bebauungsplan)

### Verfahrensvermerke

<b>Aufstellung</b> (§ 2 (1) BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen am 13.12.2011 Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 03/2012) am 19.01.2012
<b>Änderung der Aufstellung</b> (§ 2 (1) BauGB)	Die Änderung der Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen am 29.10.2013 Der Änderung wurde ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 45/2013) am 07.11.2013
<b>Frühzeitige Beteiligung</b> (§ 3 (1) BauGB)	Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht am 07.11.2013 (Amtsblatt 45/2013) am 17.12.2013 Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.11.2013 bis 17.12.2013
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b> (§ 4 (1) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben am 31.10.2013 Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief bis 18.12.2013
<b>Erneute Änderung der Aufstellung</b> (§ 2 (1) BauGB)	Die erneute Änderung der Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen am 19.07.2016 Der Änderung wurde ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 30/2016) am 28.07.2016
<b>Öffentliche Auslegung des Entwurfs</b> (§ 2 (1) BauGB)	Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht am 18.08.2016 (Amtsblatt 30/2016) am 29.08.2016 Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 29.08.2016 bis 30.09.2016
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b> (§ 4 (2) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben am 18.08.2016 Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief bis 30.09.2016
<b>Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs</b> (§ 4 (3) BauGB)	Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht am 03.11.2016 (Amtsblatt 44/2016) am 25.11.2016
<b>Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b> (§ 4 (3) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben am 27.10.2016 Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief bis 25.11.2016
<b>Anwägung &amp; Satzung</b> (§ 1 (1) und § 2 (1) BauGB, § 24 GemO)	Die Tragmäßig vorgebrachten Aufzählungen und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und ein Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen gefasst (Abwägung) am 06.12.2016 Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen am 06.12.2016

### Genehmigungsvermerke

Rüssingen, \_\_\_\_\_

(Antwörter)  
Ordnungsmeister

### Ausfertigungsvermerke

**Ausfertigung**  
Der Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften stimmt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates überein und ist unter Einhaltung der für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften zustande gekommen.  
Rüssingen, \_\_\_\_\_

(Antwörter)  
Ordnungsmeister

**Inkrafttreten**  
(§ 10 (2) BauGB, § 24 GemO)  
Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am \_\_\_\_\_  
Damit sind der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in Kraft getreten.  
Rüssingen, \_\_\_\_\_

(Antwörter)  
Ordnungsmeister

### Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch**  
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

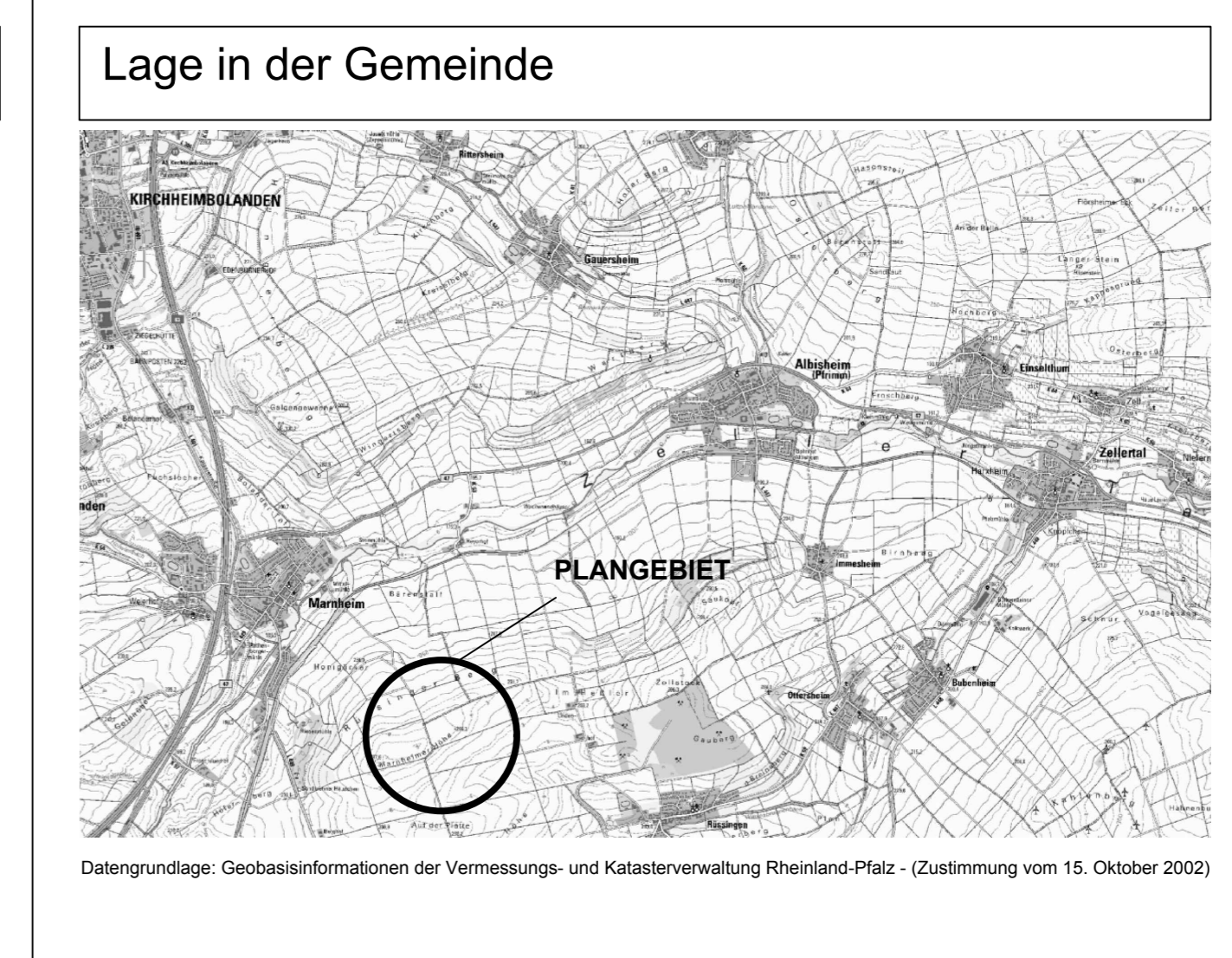
**BauNutzungsverordnung**  
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1999 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung**  
(PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

**Landesbauordnung Rheinland-Pfalz**  
(LBO) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 I S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. I S. 77).

**Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz**  
(GemO) vom 31.01.1984 (GVBl. 1984 I S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. I S. 477).

**Landesnaturschutzgesetz**  
(LNSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015 I S. 283).



### Ortsgemeinde Rüssingen

#### Bebauungsplan

## "Windpark Rüssinger Berg - Teilbereich Rüssingen"

Fassung für die Ausfertigung

Mineralstraße 15 54454 Rüssingen Tel. +49 (0)621 704-12 Fax +49 (0)621 704-47 kontakt@stadtplanung-fischer.de	Stand: 08.12.2016
Maßstab 1:2.500	Bearbeiter: CS